

elektronische Kopie

Bericht
über die Nachtragsprüfung des
geänderten Rechenschaftsbericht 2017
der
**NEOS - Das Neue Österreich
und Liberales Forum**
Wien

Exemplar Nr: 8

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	- 1 -
2. Zusammenfassung	- 3 -
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts	- 3 -
2.2. Feststellungen zu den Wahlkampfkosten	- 3 -
2.3. Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate	- 3 -
2.4. Feststellungen zur Parteienförderung	- 3 -
3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht	- 4 -

Anlagenverzeichnis

Geänderter Rechenschaftsbericht 2017 der NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum Wien 2017 samt folgenden Anlagen:	1
Anlage 1: Bezeichnung der territorialen Gliederung gem. § 5 Abs 1a PartG	
Anlage 2: Beteiligungsunternehmen gem § 5 Abs 6 PartG	
Anlage 3: Spendenaufstellung i.S. § 6 Abs 2 und 3 PartG	
Anlage 4: Inserate und Sponsoring gem § 7 PartG	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB 2018)	2

An den
Bundesvorstand der
NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum
Wien

Wir haben die Prüfung des geänderten Rechenschaftsberichts für das Kalenderjahr 2017 der politischen Partei

**NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Partei" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Nachtragsprüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 16. Juni 2014 (GZ 103.632/107-1A3/14) wurden die R.E.P. Wirtschaftsprüfungs-GmbH und die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Prüfer des Rechenschaftsberichts der politischen Partei NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, Bundespartei, für die Kalenderjahre 2013 bis 2017 bestellt.

Die Partei, vertreten durch den Parteivorstand, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechenschaftsbericht 2017 gemäß § 8 PartG 2012 zu prüfen. Es liegen keine Ausschließungsgründe bzw Hindernisgründe gemäß § 9 PartG und gemäß §§ 271 und 271 a UGB vor.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Die Nachtragsprüfung erstreckte sich darauf, ob die Vorschriften des PartG hinsichtlich des Änderungen im Rechenschaftsbericht 2017 eingehalten worden sind. Die Prüfung ist gemäß § 8 Abs 1 PartG so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das PartG bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Bei unserer Nachtragsprüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften**, die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen sowie einschlägige berufliche Stellungnahmen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Nachtragsprüfung nur mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des geänderten Rechenschaftsberichts gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass Fehldarstellungen im geänderten Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben. Ein erhöhtes Fehlerrisiko besteht insbesondere hinsichtlich der vollständigen Erfassung und Bewertung der Einnahmen in Form kostenlos oder ohne Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen), da es sich hierbei um unbare Erträge handelt. Die Nachtragsprüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Nachtragsprüfung mit Unterbrechungen im Juni 2019 in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung datiert vom 28. Juni 2019 haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Dkfm Mag Wolf Dieter Resatz, Wirtschaftsprüfer für die R.E.P. Wirtschaftsprüfungs-GmbH und Herr MMag. Christoph Zimmel, Wirtschaftsprüfer, für die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Partei und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Vereinbart wurde analog zu § 275 Abs 2 UGB eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung auch gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von 2 Millionen Euro.

2. Zusammenfassung

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Parteiengesetzes und die rechnerische Richtigkeit des geänderten Rechenschaftsberichtes fest. Der geänderte Rechenschaftsbericht ist ordnungsgemäß aus dem Rechnungswesen der Bundesorganisation entwickelt.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Nachtragsprüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des geänderten Rechenschaftsberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsvermerk.

2.2. Feststellungen zu den Wahlkampfkosten

Gemäß § 4 Abs 1 PartG 2012 ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet. Die Darstellung der Ausgaben für Wahlwerbung wurde im zweiten Berichtsteil des Rechenschaftsberichtes dargestellt. Die gemäß § 4 Abs 2 PartG 2012 festgelegte Gliederung der Ausgaben für die Wahlwerbung wurde eingehalten. Die entsprechenden Nachweise zu den Ausgaben für die Wahlwerbung wurden uns vorgelegt.

Die gemäß § 4 Abs 1 PartG 2012 festgelegte Beschränkung der Ausgaben für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper wurde im Kalenderjahr 2017 nicht überschritten.

2.3. Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate

Der Ausweis der Spenden erfolgt gemäß § 6 PartG 2012 in einer eigenen Anlage zum geänderten Rechenschaftsbericht. Im Berichtsjahr 2017 gab es weder Einnahmen aus Sponsoring noch aus Inseraten gemäß § 7 PartG 2012. Eine entsprechende Leermeldung ist in einer weiteren Anlage zum Rechenschaftsbericht angeschlossen. Es werden nur die Einnahmen über den im § 7 Abs 1 und 2 PartG festgelegten Betragsgrenzen ausgewiesen.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die in diesen Anlagen enthaltenen Informationen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.4. Feststellungen zur Parteienförderung

Die für das Jahr 2017 der NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum gem. PartFörG zur Verfügung gestellten Fördermittel des Bundes wurden gesetzmäßig verwendet.

3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht

Mit Bericht vom 26. September 2018 haben wir über das Ergebnis der Prüfung berichtet und folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum, Wien, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht samt Anlagen der NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum, Wien, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).“

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der neun Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Listen der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG), die Inseratenliste (§ 7 PartG) und die Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.“

Im April 2018 hat der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KSW ein überarbeitetes Fachgutachten veröffentlicht, welches ein an ISA 805 angepasste Fassung des Prüfungsvermerks vorsah. Das Plenum des Fachsenats hat beschlossen, dass die Neufassung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) bereits auf Prüfungen der Rechenschaftsberichte zum 31.12.2017 anzuwenden ist. Dementsprechend haben wir dem Prüfungsvermerk für den Rechenschaftsbericht 2017 diese neue Fassung des Fachgutachtens zugrunde gelegt.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 hat der Rechnungshof angemerkt, dass das Prüfungsurteil nicht dem Gesetzestext des § 8 Abs 4 Parteiengesetzes entspricht. Um den Anforderungen des Rechnungshofes zu entsprechen, erteilen wir mit gleichem Datum den folgenden Prüfungsvermerk, der mit der Fassung des Fachgutachtens, Stand vor April 2018, übereinstimmt:

Prüfungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

**NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum,
Wien,**

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen (oder den vertretungsbefugten Personen) erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht samt Anlagen der NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, Wien, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unserer sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der neun Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Listen der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG), die Inseratenliste (§ 7 PartG) und die Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortung des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wien, am 26. September 2018

Änderungen des Rechenschaftsberichtes

Der Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum wurde nach Erteilung des Prüfungsvermerkes geändert.

Die Änderungen betrafen nachfolgend angeführte Punkte:

- Rechenschaftsbericht Seite 2:
 - Berichtsteil 1 – Bundesorganisation der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG) – a) Einnahmen:

<i>Posten</i>	<i>RB 26.09.2018</i>	<i>RB 28.06.2019</i>
	EUR	EUR
3 Fördermittel	1.693.131	1.693.132
12 Sachleistungen	6.622	6.623
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	3.734.596	3.734.598

- Rechenschaftsbericht Seite 15:
 - b) Ausgaben für die Wahlwerbung in der Gliederung nach § 4 Abs 2 PartG für die Nationalratswahlen

Posten	RB 26.09.2018	RB 28.06.2019
	EUR	EUR
4 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	74.322	81.701
5 Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	278.461	279.721
8 Kosten des Internet-Werbeauftritts	143.660	157.285
10 zusätzliche Personalkosten	205.035	214.182
12 Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	86.515	86.927

- Rechenschaftsbericht Seite 20:
 - 3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben

RB 26.09.2018	RB 28.06.2019
Leermeldung	EUR 31.823

Prüfungsvermerk zur Nachtragsprüfung

Wir haben die Änderungen des Rechenschaftsberichtes geprüft. Unsere Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen (oder den vertretungsbefugten Personen) erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der beigefügte geänderte Rechenschaftsbericht samt Anlagen der NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, Wien, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Wien, am 28. Juni 2019

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft



MMag. Christoph ZIMMEL
Wirtschaftsprüfer

R.E.P Wirtschaftsprüfungs-GmbH



Dkfm. Mag. Wolf Dieter RESATZ
Wirtschaftsprüfer

Vorstand und Bundesgeschäftsführung von

neos

**NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum
übermitteln dem Rechnungshof im Anhang
den Rechenschaftsbericht 2017 samt Anlagen
gem. § 5 PartG 2012
ergänzt am 28.06.2019**



Mag. Robert Luschnik
Bundesgeschäftsführer



Mag. Beate Meisl-Reisinger
Vorsitzende des Vorstandes

**1. Berichtsteil - Bundesorganisation der Partei einschließlich ihrer Gliederungen
ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)**

a) Einnahmen

	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	110.432
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	1.693.132
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	881.364
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	6.623
13 Aufnahme von Krediten	1.002.840
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	40.207
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	3.734.598

b) Ausgaben

1 Personal	846.585
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	26.245
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.449.346
4 Veranstaltungen	344.605
5 Fuhrpark	32.014
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	63.464
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	7.133
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	221.295
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	716.016
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	29.352
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	15.717
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	3.751.773

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene gem § 4 PartFörG

Wir teilen mit, dass die für das Jahr 2017 NEOS gem. PartFörG zugewendeten Förderungsmittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden.

elektronische Kopie

2. Berichtsteil – Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisation der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)

a) Wien

i. Landesorganisation

1. Einnahmen

	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	1.728.839
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	12.200
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	19
13 Aufnahme von Krediten	318.085
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	19.038
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	2.078.181

2. Ausgaben

1 Personal	429.115
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	67.778
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	577.965
4 Veranstaltungen	37.517
5 Fuhrpark	8.384
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	95.449
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	11.551
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	820.000
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	3.217
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	12.480
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	2.063.457

ii. Wien, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 62.915
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 62.915

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

b) Niederösterreich

i. Landesorganisation

1. Einnahmen

1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	54.351
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	3.492
12 Sachleistungen	0
13 Aufnahme von Krediten	45.750
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	42.114
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	145.707

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind EUR 42.113 Kostenzuschüsse des Bundesbüros enthalten.

2. Ausgaben

1 Personal	49.839
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	565
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	14.277
4 Veranstaltungen	2.734
5 Fuhrpark	1.721
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	2.811
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	14.955
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	30.200
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	1.162
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	4.043
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	122.307

ii. Niederösterreich, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Niederösterreich, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

c) Oberösterreich

i. Landesorganisation

1. Einnahmen

	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	2.651
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	138
13 Aufnahme von Krediten	0
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	35.092
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	37.881

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind EUR 35.090 Kostenzuschüsse des Bundesbüros enthalten.

2. Ausgaben

1 Personal	27.670
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	322
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	12.279
4 Veranstaltungen	2.474
5 Fuhrpark	308
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	2.347
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	414
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	2.040
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	47.854

Der negative Überhang wurde aus dem Liquiditätsanfangsbestand gedeckt.

ii. Oberösterreich, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Oberösterreich, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 46.890
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 46.890

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

d) Salzburg

i. Landesorganisation

1. Einnahmen

	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	44.425
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	15.802
13 Aufnahme von Krediten	0
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	24.379
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	84.606

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind EUR 24.378 Kostenzuschüsse des Bundesbüros enthalten.

2. Ausgaben

1 Personal	31.880
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	17.989
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	23.223
4 Veranstaltungen	4.703
5 Fuhrpark	385
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	1.835
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	209
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	251
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	80.475

ii. Salzburg, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Salzburg, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

e) Tirol
i. Landesorganisation

1. Einnahmen

	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	13.715
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	927
13 Aufnahme von Krediten	52.250
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	41.459
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	108.351

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind EUR 41.459 Kostenzuschüsse des Bundesbüros enthalten.

2. Ausgaben

1 Personal	49.191
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	11.352
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	30.196
4 Veranstaltungen	5.720
5 Fuhrpark	938
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	7.210
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	2.578
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	879
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	1.842
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	109.906

Der negative Überhang wurde aus dem Liquiditätsanfangsbestand gedeckt.

ii. Tirol, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Tirol, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

f) Vorarlberg
i. Landesorganisation

1. Einnahmen

	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	161.269
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	40.895
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	3.237
13 Aufnahme von Krediten	13.000
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	943
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	219.344

2. Ausgaben

1 Personal	82.594
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	9.203
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	66.269
4 Veranstaltungen	7.988
5 Fuhrpark	3.520
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	3.901
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	17.258
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	29.001
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	3.431
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	9.185
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	232.351

Der negative Überhang wurde aus dem Liquiditätsanfangsbestand gedeckt.

ii. Vorarlberg, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Vorarlberg, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 4.268
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 1.767

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

g) Steiermark
i. Landesorganisation

1. Einnahmen

	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	10.478
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	2.370
13 Aufnahme von Krediten	12.500
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	39.613
<hr/> Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	<hr/> 64.961

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind EUR 39.611 Kostenzuschüsse des Bundesbüros enthalten.

2. Ausgaben

1 Personal	63.081
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	14.244
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	7.131
4 Veranstaltungen	2.514
5 Fuhrpark	727
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	9.606
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	550
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	1.053
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	592
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	868
<hr/> Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	<hr/> 100.366

Der negative Überhang wurde aus dem Liquiditätsanfangsbestand gedeckt.

ii. Steiermark, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Steiermark, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 140.450
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 140.450

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

h) Kärnten

i. Landesorganisation

1. Einnahmen

	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	4.477
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	6.500
13 Aufnahme von Krediten	12.500
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	22.037
<hr/> Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	45.514

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind EUR 21.937 Kostenzuschüsse des Bundesbüros enthalten.

2. Ausgaben

1 Personal	6.273
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	5.240
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	5.772
4 Veranstaltungen	3.463
5 Fuhrpark	0
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	1.188
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	3.400
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	0
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	37
<hr/> Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	25.373

ii. Kärnten, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Kärnten, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

i) Burgenland
i. Landesorganisation

1. Einnahmen

	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	956
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	58
13 Aufnahme von Krediten	0
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	19.625
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	20.639

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind Kostenzuschüsse des Bundesbüros in Höhe von EUR 19.625 enthalten.

2. Ausgaben

1 Personal	13.387
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	1.447
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	4.243
4 Veranstaltungen	685
5 Fuhrpark	285
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	987
7 Mitgliedbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	0
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14 Sonstige Aufwände	1.101
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	22.135

Der negative Überhang wurde aus dem Liquiditätsanfangsbestand gedeckt.

ii. Burgenland, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Burgenland, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

j) 10. Bundesland – NEOS Auslandsösterreicher_innen

1. Einnahmen

12 Sachspende	47 EUR
---------------	--------

1. Ausgaben

3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsaufwand einschließlich Presseerzeugnisse	47 EUR
14 Sonstige Aufwände	170 EUR

In den Sonstigen Aufwänden sind ausschließlich Bankspesen enthalten. Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

elektronische Kopie

**Nachweis hinsichtlich Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben § 4
Abs 1 PartG**

**a) Ausgaben für die Wahlwerbung in der Gliederung nach § 4 Abs 2
PartG für die Gemeinderatswahlen in Graz**

Tag der Wahl: 05.02.2017, Werte in EUR

1 Außenwerbung, insbesondere Plakate,	44.235
2 Postwurfsendungen und Direktwerbung,	5.382
3 Folder,	10.720
4 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,	17.588
5 Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,	3.882
6 Kinospots,	0
7 Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,	0
8 Kosten des Internet-Werbeauftritts,	5.272
9 Kosten der für den Wahlkampf beauftragen Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call- Centers,	27.450
10 zusätzliche Personalkosten,	0
11 Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,	281
12 Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.	0
	<hr/>
	114.810

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

**b) Ausgaben für die Wahlwerbung in der Gliederung nach § 4 Abs 2
PartG für die Nationalratswahlen**

Tag der Wahl: 15.10.2017, Werte in EUR

1 Außenwerbung, insbesondere Plakate,	839.976
2 Postwurfsendungen und Direktwerbung,	21.298
3 Folder,	60.905
4 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,	81.701
5 Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,	279.721
6 Kinospots,	0
7 Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,	0
8 Kosten des Internet-Werbeauftritts,	157.285
9 Kosten der für den Wahlkampf beauftragen Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call- Centers,	63.426
10 zusätzliche Personalkosten,	214.182
11 Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,	370
12 Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.	86.927
	<hr/>
	1.805.790

Inkl. Wahlwerbungskosten Allianzpartnerin.

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

Bezeichnungen der territorialen Gliederung gem § 5 Abs 1a PartG

NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum hat neben der Bundesorganisation im Jahr 2017 folgende territoriale Gliederung (keine eigenen Rechtspersonen):

- 1) Bundesbüro
- 2) NEOS Landesgruppe Wien
 - a. Bezirksebene
 - i. 1. Bezirk - Wien Innere Stadt
 - ii. 2. Bezirk - Wien Leopoldstadt
 - iii. 3. Bezirk - Wien Landstraße
 - iv. 4. Bezirk - Wien Wieden
 - v. 5. Bezirk - Wien Margareten
 - vi. 6. Bezirk - Wien Mariahilf
 - vii. 7. Bezirk - Wien Neubau
 - viii. 8. Bezirk - Wien Josefstadt
 - ix. 9. Bezirk - Wien Alsergrund
 - x. 10. Bezirk - Wien Favoriten
 - xi. 11. Bezirk - Wien Simmering
 - xii. 12. Bezirk - Wien Meidling
 - xiii. 13. Bezirk - Wien Hietzing
 - xiv. 14. Bezirk - Wien Penzing
 - xv. 15. Bezirk - Wien Rudolfsheim-Fünfhaus
 - xvi. 16. Bezirk - Wien Ottakring
 - xvii. 17. Bezirk - Wien Hernals
 - xviii. 18. Bezirk - Wien Währing
 - xix. 19. Bezirk - Wien Döbling
 - xx. 20. Bezirk - Wien Brigittenau
 - xxi. 21. Bezirk - Wien Floridsdorf
 - xxii. 22. Bezirk - Wien Donaustadt
 - xxiii. 23. Bezirk - Wien Liesing
- 3) NEOS Landesgruppe Niederösterreich
 - a. Gemeindegruppen
 - i. Amstetten
 - ii. Baden
 - iii. Bisamberg
 - iv. Brunn/Gebirge
 - v. Gablitz
 - vi. Guntramsdorf
 - vii. Maissau
 - viii. Maria Enzersdorf
 - ix. Michelbach
 - x. Mistelbach
 - xi. Neulengbach
 - xii. Pottendorf
 - xiii. Purkersdorf
 - xiv. Pressbaum
 - xv. Pyhra
 - xvi. Schwechat
 - xvii. Stockerau
 - xviii. Ternitz
 - xix. Tulln
 - xx. Zwentendorf
- 4) NEOS Landesgruppe Oberösterreich
 - a. Gemeindegruppen
 - i. Asten

- ii. Enns
- iii. Hofkirchen
- iv. Kirchsschlag
- v. Lambach
- vi. Leonding
- vii. Linz
- viii. Mauerkirchen
- ix. Perwang
- x. Ried
- xi. St. Florian am Inn
- xii. Steyr
- xiii. Taufkirchen
- xiv. Wels

- 5) NEOS Landesgruppe Salzburg
 - a. Gemeindegruppen
 - i. Salzburg Stadt
 - ii. Hallein
 - iii. Abtenau
 - iv. Obertrum

- 6) NEOS Landesgruppe Vorarlberg
 - a. Gemeindegruppen
 - i. Bregenz
 - ii. Dornbirn
 - iii. Feldkirch
 - iv. Hörbranz

- 7) NEOS Landesgruppe Steiermark
 - a. Gemeindegruppen
 - i. Feldbach
 - ii. Hart bei Graz
 - iii. Hartberg
 - iv. Hitzendorf
 - v. Kumberg
 - vi. Stubenberg

- 8) NEOS Landesgruppe Kärnten
 - a. Gemeindegruppen
 - i. Krumpendorf
 - ii. Spittal
 - iii. Villach
 - iv. Wolfsberg

- 9) NEOS Landesgruppe Tirol

- 10) NEOS Landesgruppe Burgenland

- 11) NEOS 10. Bundesland – keine territoriale Einheit, organisatorisch NEOS
Auslandsösterreicher_innen

ANLAGE 2

Beteiligungsunternehmen gem § 5 Abs 6 PartG

LEERMELDUNG

elektronische Kopie

ANLAGE 3

Spendenaufstellung i.S. § 6 Abs 2 und 3 PartG

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen

- 1.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Ziffer 2 fallen: EUR 976.307 (Z8+Z11+Z12 abzüglich Firmenspenden und Spenden auf Gemeindeebene)

Hievon Spenden über EUR 3.500,00 kumuliert pro Person und Jahr

			EUR
Arlamovsky Karl-Arthur, Dr.	Scheibengasse 12/3	1190 Wien	5.415
Berkson Sandra	Krummbaumgasse 10/20	1020 Wien	15.000
Collini Lothar und Elisabeth	Tschütsch 68	6833 Klaus	20.675
Dengler Veit	Guggerstrasse 2	8702 Zollikon Schwei	3.504
Grossnigg Erhard	Walfischgasse 5	1010 Wien	10.000
Haselsteiner Hans-Peter Dr.	Donau-City-Straße 9	1220 Wien	398.332
Flax Ulrike	Rosenstraße 16b	6850 Dornbirn	5.110
Katz Michael	Wollergasse 6A/5	1190 Wien	25.000
Köb Andreas Dr.	Unterer Schreiberweg 26/1	1190 Wien	11.516
Köb-Drexel Verena	Unterer Schreiberweg 26/1	1190 Wien	12.528
Lechleuthner Fritz	Postfach 15	5025 Salzburg	5.300
Loacker Gerald Mag.	Tobelgasse 21d	6850 Dornbirn	8.105
Mayr Karl Ernst jun.	Fussplatz 26-32	4974 Ort im Innkreis	10.000
Pichler Günther	Pistotnikgasse 2	8010 Graz	6.003
Prinzhorn Cord	Industriezentrum NÖ-Süd, Str	2355 Wiener Neudorf	15.000
Ris-Horstmann Verena	Gersbergweg 1	5020 Salzburg	5.000
Scharff Christoph	Elisenstraße 96	1230 Wien	5.000
Schellhorn Josef	Hofmark 8	5622 Goldegg	7.968
Scherak Nikolaus Dr.	Wallgasse 19/18	1060 Wien	4.510
Schwayer Gernot	Hablegasse 9	2380 Perchtoldsdorf	10.000
Sevelda Karl Dr.	Sigmundgasse 5/15	1070 Wien	32.310
Strolz Matthias Dr.	Anton-Krieger-Gasse 80/B3	1230 Wien	5.500
Unterkofler Barbara Mag.	Lenzgartenweg 2	5060 Salzburg	15.083
Vonbank Herbert Dr.	Römerstraße 11	6900 Bregenz	5.019
Wressnig Kurt	Hochsteingasse 70	8010 Graz	5.500
Zimmermann Konrad	Einöde 12	2511 Pfaffstätten	11.300

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

- 1.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen EUR 128.418 (inkl. Sachspenden)

Hievon Spenden über EUR 3.500 kumuliert pro Person pro Jahr

AZH Beteiligungs GmbH	Sterngasse 11/5	1010 Wien	51.113
Prinzhorn Holding GmbH	Lemböckgasse 21-25	1230 Wien	4.500
DR. STROHMAYER STIFTUNG			
Gemeinnützige Privatstiftung	Kohlmarkt 3	1010 Wien	10.000
EMACS Privatstiftung	Gaadner Straße 80	2371 Hinterbrühl	10.000
Herbert Liaunig Privatstiftung	Wipplingerstraße 34, DG 3	1010 Wien	10.000
Feratel Media Technologies AG	Maria-Theresien-Str. 8	6020 Innsbruck	20.000

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

- 1.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Ziffer 4 fallen – LEERMELDUNG
 - 1.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds. – LEERMELDUNG
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs 2 Z3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen
 - 2.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Ziffer 2 fallen: LEERMELDUNG
 - 2.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen LEERMELDUNG
 - 2.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Ziffer 4 fallen - LEERMELDUNG
 - 2.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds. – LEERMELDUNG
 3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben: EUR 31.823

“Interessengemeinschaft für Mut und Verantwortung“,
Glacisstraße 67/1, 8010 Graz

31.823

4. Spenden auf Gemeindeebene

- 4.1. Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene: EUR 17.966 (kfm. gerundet auf volle Euro)
- 4.2. Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene (§ 6 Abs 2 Z 2 PartG): LEERMELDUNG
- 4.3. Spenden, deren Gesamtbetrag den Betrag von EUR 3.500,00 übersteigen: LEERMELDUNG

elektronische Kopie

5. Angaben aufgrund entsprechender strengerer landesgesetzlicher
Rechtsgrundlagen

§10 Abs 2 lit c) Vorarlberger Landesparteiförderungsgesetz

Collini Lothar und Elisabeth	Tschütsch 68	6833 Klaus	20.500
Loacker Gerald	Tobelgasse 21d	6850 Dornbirn	7.000
Vonbank	Römerstraße 11	6900 Bregenz	5.000
Flax Ulrike	Rosenstraße 16b	6850 Dornbirn	5.000

§ 8 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013

Spenden > EUR 3.000

Dr. Reichmayr Ernst	Sieveringerstraße 36/9	1190 Wien	3.500
---------------------	------------------------	-----------	-------

Einzelspenden über EUR 50.000,00 (in Gesamtübersicht 1.1. enthalten)

Dr. Haselsteiner Hans-Peter	Donau-City-Straße 9	1220 Wien	398.000
AZH Beteiligungs GmbH	Sterngasse 11/5	1010 Wien	51.000

ANLAGE 4

Inserate und Sponsoring gem § 7 PartG

LEERMELDUNG

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagern, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.